



Eisenbahn-Bundesamt, Olgastraße 13, 70182 Stuttgart

DB Netz AG
über
DB ProjektBau GmbH
Großprojekt Stuttgart 21
Wendlingen-Ulm
Räpplenstraße 17

70191 Stuttgart

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

59160-591pä/004-2304#010

Bearbeitung: Kaufmann, Monika
Telefon: 07 11 / 2 28 16- 160
Telefax: 07 11 / 2 28 16- 9160
e-Mail: KaufmannM@eba.bund.de
Sb1-kar-stg@eba.bund.de
Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de

Datum: 30.4.2010

VMS-Nummer

3009066

Betreff: Projekt Stuttgart 21; Planfeststellungsabschnitt 1.5 (Zuführung Feuerbach Bad Cannstatt)
hier: 3. Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 13.10.2006, Geschäftszeichen 59160-PS21-PFA 1.5 für die geänderte Deckelbauweise bei der Zuführung der S-Bahn zum Stuttgarter Hbf
Bezug: Ihr Antrag vom 29.01.2010, Geschäftszeichen S21WU/PFA 1.2/15/087/00914
Anlagen: 1 Satz Planunterlagen
1 Kopie dieser Entscheidung

Auf Ihren Antrag ergeht folgende:

A. Entscheidung

A.1. Planänderung

Mit dieser Planänderung wird der Plan für die 3. Änderung des festgestellten Planes für das Projekt Stuttgart 21, Planfeststellungsabschnitt 1.5 (Zuführung Feuerbach Bad Cannstatt), Planfeststellungsbeschluss vom 13.10.2006, Geschäftszeichen 59160 PS21-PFA 1.5 (Zuführung Feuerbach Bad Cannstatt) für die geänderte Deckelbauweise bei der Herstellung der S-Bahn-Zuführung zum Hauptbahnhof geändert.

Der ursprüngliche Plan wird aufgehoben, soweit er mit dem neuen Plan nicht übereinstimmt und durch die geänderte Planung ersetzt oder ergänzt wird. Im Übrigen bleibt der festgestellte Plan einschließlich der Nebenbestimmungen aufrechterhalten.

Hausanschrift:
Olgastraße 13, 70182 Stuttgart

Tel.-Nr. (07 11) 2 28 16-0
Fax-Nr. (07 11) 2 28 16-6 99

Öff. Verkehrsmittel: U-Bahn-Linien: U 5, 6, 7 ab Hauptbahnhof bis Haltestelle Olgaack (von dort 5 Minuten Fußweg durch die Olgastraße)

Überweisungen an Bundeskasse Trier
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
(BLZ 590 000 00) Konto-Nr. 590 010 20
IBAN: DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590

A.2. Gegenstand der Planänderung

Gegenstand der Planänderung ist die geänderte Deckel-Bauweise der Tunnel-Zuführung der S-Bahn an den Bestand des Stuttgarter Hauptbahnhofes von km – 0,4-09 bis – 0,5-27 und km -0,5-60 bis -0,7-65.

A.3. Planunterlagen

Die folgenden Planunterlagen werden geändert:

Anlage	Blatt	Bezeichnung	Datum	Datum (neu)	Bemerkung
0		Gesamtinhaltsverzeichnis		28.01.10	Nur zur Info
1		Erläuterungsbericht Teil III	09.06.06	22.01.10	
3		Bauwerksverzeichnis	09.06.09	22.01.10	
4.4 A	2 von 3	Lageplan, S-Bahn von/nach Stuttgart Str.4805 Stg. Nord- Stg Hbf (tief) Stat - 0,8-36.251 bis – 0,3-80.029		29.01.10	
5.4.2A	1 von 2	Höhenplan, S-Bahn nach Stg Hbf. Achse 331 Str. 4805 Stg. Nord- Stg Hbf (tief) Stat. – 0,8-36.521 bis – 0,3 – 80.029		29.01.10	
	2.von 2	Höhenplan, S-Bahn nach Stg Hbf. Achse 332 Str. 4805 Stg. Nord- Stg Hbf (tief) Stat. – 0,8-37.960 bis – 0,3 – 79.686		29.01.10	
6.4.A	1 von 5	Tunnel eingleisig, offene Bauweise (S-Bahn) Str. 4805 Stg. Nord – Stuttgart Hbf Stat. -1,5 – 29.373 bis – 1,2-07,797		29.01.10	
	2 von 5	Tunnel eingleisig, offene Bauweise (S-Bahn) Str. 4805 Stg. Nord – Stg Hbf (tief) Stat. -1,2 – 07.797 bis – 0,7 - 84,552		29.01.10	
	3 von 5	Tunnel eingleisig, offene Bauweise (S-Bahn) Str. 4805 Stg. Nord – Stg Hbf (tief) Stat. -0,4 – 97.0 bis – 0,3 - 80.029		29.01.10	
	4 von 5	Tunnel eingleisig, offene Bauweise (S-Bahn) Str. 4805 Stg. Nord – Stg Hbf (tief) Stat. – 0.7 – 65.0 bis – 0.6-55.0		29.01.10	
	5 von 5	Tunnel eingleisig, offene Bauweise (S-Bahn) Str. 4805 Stg. Nord – Stg Hbf (tief) Stat. – 0.7 -65.0 bis – 0.6- 55.0		29.01.10	
7.4.5.1A	1 von1	Bauwerksgrundriss,		29.01.10	

Anlage	Blatt	Bezeichnung	Datum	Datum (neu)	Bemerkung
		Tunnel zweigleisig offene Bauweise Str. 4805 Stg Nord – Stg Hbf (tief) Stat. – 0.8-70.000 bis – 0.6-70.000			
7.4.5.2A	1 von 1	Bauwerkslängsschnitt, Tunnel, zweigleisig, offene Bauweise Achse 331 (S-Bahn) Str. 4805 Stg Nord – Stg Hbf (tief) Stat. – 0,8-70.000 bis – 0,6-70.000		29.01.10	
7.4.5.3A	2 von 2	Bauwerksquerschnitt Tunnel, offene Bauweise von/nach Stuttgart Hbf (S-Bahn) Str. 4805 Stg Nord – Stg Hbf (tief) Stat. – 0.7-00.000		29.01.10	
7.4.6.1A	1 von 1	Bauwerksgrundriss Tunnel 1+2-gleisig offene Bauweise (S-Bahn) Str. 4805 Stg Nord – Stg Hbf (tief) Stat. – 0.6-70.000 bis – 0.5-10.000		29.01.10	
7.4.6.2A	1 von 2	Bauwerkslängsschnitt Tunnel, zweigleisig, offene Bauweise Achse 331 (S-Bahn) Str. Stuttgart Nord - Stg Hbf (tief) Stat. – 0.6-70.000 bis – 0.5-10.000		29.01.10	
7.4.6.2A	2 von 2	Bauwerkslängsschnitt Tunnel, zweigleisig, offene Bauweise Achse 332 (S-Bahn) Str. Stuttgart Nord - Stg Hbf (tief) Stat. – 0.6-70.000 bis – 0.5-10.000		29.01.10	
7.4.6.3A	1 von 1	Bauwerksquerschnitt Tunnel, offene Bauweise von/nach Stuttgart Str. Stuttgart Nord - Stg Hbf (tief) Stat. – 0.6-00.000		29.01.10	
7.4.7.1A	1 von 1	Bauwerksgrundriss Tunnel 1+2-gleisig offene Bauweise (S-Bahn) Str. 4805 Stg Nord – Stg Hbf (tief) Stat. – 0.5-10.000 bis – 0.3-80.029		29.01.10	
7.4.7.2A	1 von 2	Bauwerkslängsschnitt Tunnel, zweigleisig, offene Bauweise Achse 331 (S-Bahn) Str. Stuttgart Nord - Stg Hbf (tief) Stat. – 0.5-10.000 bis – 0.3-50.000		29.01.10	
8.1.A	22 von 22	Leitungsbestand- und Verlegeplan Strom Str. 4805 Stg Nord – Stg Hbf (tief)		29.01.10	
8.2A	22 von 22	Leitungsbestand- und Verlegeplan Gas , Fernheizung Str. 4805 Stg Nord – Stg Hbf (tief)		29.01.10	

Anlage	Blatt	Bezeichnung	Datum	Datum (neu)	Bemerkung
8.3.A	22 von 22	Leitungsbestand- und Verlegeplan Wasser Str. 4805 Stg Nord – Stg Hbf (tief)		29.01.10	
8.4.A	22 von 22	Leitungsbestand- und Verlegeplan Abwasser Str. 4805 Stg Nord – Stg Hbf (teif)		29.01.10	
8.5.A	22 von 22	Leitungsbestand- und Verlegeplan Telekom Str. 4805 Stg Nord – Stuttgart Hbf		29.01.10	
8.6.A	22 von 22	Leitungsbestand- und Verlegeplan Strom, Gas, Fernheizung, Wasser, Abwasser, Telekom Str. 4805 Stg Nord – Stg Hbf (tief)		29.01.10	
9		Grunderwerbsverzeichnis Anhang 9.1: Auszug Kaufvertrag Anhang 9.2: Auszug Grunderwerbsverzeichnis (nicht geändert)		21.12.01	Nur zur Info
11.1		Grundwasserumläufigkeit und Sicherheitsdrainage		22.01.10	
13.1		Erläuterungsbericht Bauleistik		22.01.10	
14.1		Erläuterungsbericht Baudurchführung und Verkehrsumlegungen während der Bauzeit		22.01.10	
14.2.4A		Bauzustände S-Bahn – Einführung Hbf (tief) Lageplan Bauzustand 1, S-Bahn von/nach Stuttgart Hbf Str. 4805 Stuttgart Nord - Stg Hbf Stat. – 0.8-05.802 bis – 0.4-98.792		22.01.10	Nur zur Info
14.2.4	5 von 9	Bauphasenplan Querschnitt bei – 0.5.00.000		29.01.10	Nur zur Info
14.2.4	6 von 9	Bauphasenplan Querschnitt bei – 0.5.70.000		29.01.10	Nur zur Info
14.2.4	7 von 9	Bauphasenplan Querschnitt bei – 0.6.00.000		29.01.10	Nur zur Info
14.2.4	8 von 9	Bauphasenplan Querschnitt bei – 0.6.55.000		29.01.10	Nur zur Info
14.2.4	9 von 9	Bauphasenplan Querschnitt bei – 0.7.64.500		29.01.10	Nur zur Info
15		Umweltverträglichkeitsstudie Anhang 15.1-StN Bilanum		22.01.10	Nur zur Info
16		Schalltechnische Untersuchung Anhang 16.1-StN Fritz GmbH		18.01.10	Nur zur Info
17		Erschütterungstechn. Untersuchung Anhang 17.1-StN Fritz GmbH		18,01.10	Nur zur Info
18		LBP Anhang 18.1 StN Bilanum		22.01.10	Nur zur Info
19		Erläuterungsbericht Ingenieurgeolo-			Nur zur

Anlage	Blatt	Bezeichnung	Datum	Datum (neu)	Bemerkung
		gie, Erd- und Ingenieurbauwerke Ergänzungen Anhang 19.1 Anhang 19.2		22.05.09 25.06.09	Info
20		Hydrologie und Wasserwirtschaft Anhang 20.1 StN WUG Anhang 20.2 StN WUG Anhang 20.3 StN AfU Anhang 20.4 StN WUG		05.11.09 23.11.09 13.11.09 29.01.10	Nur zur Info

A.4. Nebenbestimmungen und Hinweise

A.4.1. Nebenbestimmungen

1. Die Vorhabenträgerin wird verpflichtet, sofern während der Bauausführung gegenüber dem ursprünglichen Antrag (Anlage 20.1, Anhang wasserrechtliche Tatbestände, Anlage 1.1.2, Blätter 12 und 13) Mehrentnahmen über 1,0 l/s festgestellt werden, diese in geeigneter Weise (z.B. Anpassung des Infiltrationskonzeptes) zu kompensieren.
2. Die Vorhabenträgerin wird verpflichtet, die hydrochemische Beprobung der bauwerksnah im Grundwasserabstrom gelegenen Beweissicherungsmessstellen analog der Stellungnahme der ARGE WUG vom 11.11.2009, Az.: BG vorzunehmen. Die Ergebnisse der Beweissicherung Phase 1 sind dem Amt für Umweltschutz spätestens 2 Wochen vor Baubeginn zur Prüfung vorzulegen.
3. Die Vorhabenträgerin wird verpflichtet, die Ausführung der inneren Tunnelentwässerung (Anlage 7.4.6.3A) mit der unteren Wasserbehörde rechtzeitig vor Baubeginn abzustimmen. Abwassergrundleitungen, die ggf. unterhalb des Bemessungswasserspiegels und gleichzeitig unter der Sohlplatte verlegt werden, sind entweder doppelwandig auszuführen oder in einem konstruktiv mit der Bodenplatte verbundenen Stahlbetonkasten (WU-Beton, grundwasserbeständig, Rohrdeckung allseits mind. 0,15 m) zu führen.
4. Die Vorhabenträgerin wird verpflichtet, den Beginn der Baumaßnahme unabhängig von der Baustellenvorankündigung nach BaustellIVO mindestens 2 Monate vorher beim Regierungspräsidium Freiburg, Ref. 97 - Landesbergdirektion anzuzeigen. Im Rahmen dieser Anzeige sind mindestens die im Merkblatt „Hohlraumbau“, Stand: 04.07.2007, mit Anlage zur „Rettungskonzeption“ , Stand: 01.02.2007, des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau aufgeführten Angaben zu machen.

A.4.2. Hinweise

1. Gemäß Ziffer A/VIII/7.1.3 (S. 86) des Planfeststellungsbeschlusses vom 13.10.2006 sind die baulichen Eingriffe/Aufschlüsse (im vorliegenden Fall zwei überschnittene Bohrpfahlwände mit Längen von ca. 270 m und 210 m) maximal auf die Oberfläche der Grundgipsschichten zu begrenzen. Dies gilt auch für die im Kreuzungsbereich des Haupt-sammlers West vorgesehenen Schotterstopfsäulen (ca. km 0.6) sowie für diejenigen Bereiche, in denen aufgrund mangelnder Tragfähigkeit des Untergrundes lokal Bodenaustausch vorgenommen werden muss.
2. Der betreffende Trassenabschnitt ist gem. Planfeststellungsbeschluss vom 13.10.2006, Ziffer VIII/7.1.15.1.6 (S. 130) i.V. mit Ziffer VIII/7.1.15.1.2, Punkt 2 (S.126) grundwasserumläufig (z.B. durch Perforation der überschnittenen Bohrpfahlwände bis auf Höhe des Grundwasserspiegels, Einbau von Dränmatten entlang der Tunnelaußenwände, Einbau horizontaler Kiesfilterschicht unter Sohlplatte etc.) auszuführen. Die betreffenden Ausführungspläne sind rechtzeitig vor Baubeginn mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen.

A.5. Kosten

Diese Entscheidung ergeht kostenfrei.

B. Begründung

B.1. Sachverhalt

B.1.1. Vorhaben

Das Eisenbahn-Bundesamt stellte am 13.10.2006, Gz.: 59160 Pap-PS 21-PFA 1.5 (Zuführung Feuerbach Bad Cannstatt) den Plan für das Projekt Stuttgart 21, Planfeststellungsabschnitt 1.5 (Zuführung Feuerbach und Bad Cannstatt) fest. Der festgestellte Plan ist noch nicht umgesetzt worden.

Um Überschneidungen mit Baumaßnahmen aus dem PFA 1.1 zu vermeiden sowie den Bahnbetrieb im Gleisvorfeld während der Bauphase aufrecht erhalten zu können, war ursprünglich geplant, diejenigen Tunnelbereiche der S-Bahnzuführung, die mit Gleisen wäh-

rend der Bauphase überfahren werden müssen, mittels Hilfsbrückenkonstruktion zu versehen und die Tunnel insgesamt in offener Bauweise herzustellen.

Im Zuge der Erstellung der Ausführungsunterlagen ist eine Detaillierung der Planung in dem Bereich des S-Bahntunnels von km – 0.4-97.000 und km – 0.5-27.000 sowie zwischen km – 0.5-60.000 und km – 0.7-65.000 aufgrund der Maßgaben aus dem Planfeststellungsbeschluss durchgeführt worden. Dabei stellte sich heraus, dass die Bohrpfähle der beabsichtigten Hilfsbrückenkonstruktion in die Grundgipsschichten eingreifen würden. Da dies aufgrund entsprechender Auflagen aus dem Planfeststellungsbeschluss (entspr. Ziff. A.7.1.3, S. 86) nicht zulässig ist, werden nun diejenigen Tunnelbereiche, die durch Gleis während der Bauphase überfahren werden müssen, im Zuge einer vorgezogenen Deckelbauweise hergestellt. Hierdurch ergeben sich eine um ca. 1 m tiefere Gründung des (Gesamt)-Tunnels sowie geänderte Abmessungen des Tunnels.

Die wesentlichen technischen und baulichen Einzelheiten der Änderung sind in den Planunterlagen beschrieben. Sie ersetzen insoweit die festgestellte Planung.

B.1.2. Verfahren

Am 29.01.2010 beantragte die DB ProjektBau GmbH, Großprojekt Stuttgart 21 und Wendlingen-Ulm namens und im Auftrag der DB Netz AG die Änderung des festgestellten Planes.

Es war ein Planfeststellungsverfahren ohne Anhörungsverfahren durchzuführen, weil es sich um eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung handelt (§ 18 d AEG i. V. m. § 76 Abs. 2 und 3 VwVfG).

Die Planänderung ist von unwesentlicher Bedeutung, weil das Vorhaben nach Umfang, Zweck und Gesamtauswirkungen im Wesentlichen gleich bleibt. Es ändern sich lediglich bestimmte räumlich und sachlich abgrenzbare Teile gegenüber der bisherigen Planung.

Die Herstellung der Tunnelabschnitte in vorgezogener Deckelbauweise findet im Wesentlichen auf der gleichen Fläche statt, jedoch werden zur Aufnahme des Deckels und als seitliche Begrenzung des Tunnel die Tunnelwände als überschnittene Bohrpfahlwand (Großbohrpfähle \varnothing 1,20 m) mit begrenzter Tiefe hergestellt. Für den Endzustand ist eine Sohlplatte mit einer Stärke von 1,60 m vorgesehen, die während des Aushubs unter dem Deckel hergestellt wird.

Wegen der geänderten Abmessungen des Tunnels und der Einbindung der Bohrpfähle bis an den Rand der Grundgipsschichten hat das Eisenbahn-Bundesamt eine Beteiligung Träger öffentlicher Belange durchgeführt. Es wurden die Stadt Stuttgart als Grundstückseigentümerin und als Trägerin öffentlicher Belange sowie das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau beim Regierungspräsidium in Freiburg gehört.

B.2. Materiell-Rechtliche Würdigung

B.2.1. Öffentliche Belange

Die Planänderung ist mit anderen öffentlichen Belangen vereinbar.

Die Träger öffentlicher Belange haben dem Vorhaben grundsätzlich zugestimmt.

Landeshauptstadt Stuttgart

Die Landeshauptstadt Stuttgart hat sich mit Schreiben vom 14.04.2010 als Untere Naturschutz-, Untere Wasser- und Bodenschutz-, sowie Immissionsschutzbehörde zu der geplanten Maßnahme geäußert und keine Bedenken hinsichtlich des Natur- und Landschaftsschutzes sowie des Immissionsschutzes geäußert.

Hinsichtlich des Wasser- und Bodenschutzes wurden ergänzende Auflagen und Hinweise erteilt. Diese wurden unter A.4.1 Nebenbestimmungen und A.4.2 in die Entscheidung aufgenommen. Den Belangen des Wasser- und Bodenschutzes wurde damit entsprochen.

Mit Schreiben vom 21.04.2010 hat sich die LH Stuttgart als Erwerberin der betroffenen Grundstücke zu dem Vorhaben geäußert und keine Einwendungen erhoben. Zudem wird der Änderung der bisherigen Bauweise in der Zuführung der S-Bahn zum Hauptbahnhof durch die Deckelbauweise von Seiten der LH Stuttgart als Trägerin öffentlicher Belange zugestimmt, soweit die Vorabmaßnahmen notwendig sind, um eine zeitliche und technische Überschneidung mit den Maßnahmen im PFA 1.1 zu vermeiden.

Hinsichtlich der Prüfung bezüglich der Auswirkungen auf die städtebaulichen Belange hat die LH Stuttgart vorgetragen, dass die von der LH Stuttgart vorgesehene Überbauung im Bereich zwischen km 0.5-86 und km 0.6-31 durch die beantragte Änderung erheblich erschwert werde. Das der Vorhabenträgerin seit 08.05.2009 bekannte Konzept der LH Stuttgart bezüglich der künftigen Überbaubarkeit des S-Bahn-Tunnels sei in der beantragten Planänderung nicht ausreichend berücksichtigt worden. Auch sei die spätere Erweite-

zung (Anschluss Deckel eingleisiger Tunnel an den zweigleisigen Tunnel) zur Vermeidung von zeitlichen und technischen Überschneidungen mit den Maßnahmen im PFA 1.1 nicht erforderlich (vgl. Anlage 14 der Antragsunterlagen, Bauphasen), da zunächst nur der künftige zweigleisige Tunnel erstellt werden soll. Folglich wäre der eingleisige Tunnelabschnitt auch in der bisher planfestgestellten Form als getrenntes Tunnelbauwerk möglich. Bei dieser Ausführung würden die Einschränkungen hinsichtlich der künftigen Bebaubarkeit weitgehend entfallen.

Die LH Stuttgart trägt weiterhin vor, dass, soweit die Planänderung die genannte spätere Erweiterung im Bereich des eingleisigen S-Bahn-Tunnels betrifft, die Zustimmung der Stadt Stuttgart als Trägerin öffentlicher Belange unter dem Vorbehalt einer technischen Abstimmung der weiteren Detailplanung zwischen der LH Stuttgart und der Vorhabenträgerin stehe. Dabei soll außerhalb des vorliegenden Planänderungsverfahrens abgestimmt werden, wie die beschriebenen Erschwernisse für den künftigen Städtebau vermieden werden können.

Die Vorhabenträgerin hat sich mit Schreiben vom 23.04.2010 zu den Bedenken der Stadt Stuttgart geäußert. Die Vorhabenträgerin teilt darin mit, dass die Vorhabenträgerin in einem Abstimmungsgespräch am 23.04.2010 gegenüber der LH Stuttgart erklärt habe, eine weitere technische Abstimmung durchzuführen, in deren Rahmen geprüft werden soll, ob dem Anliegen der LH Stuttgart Rechnung getragen werden kann. Die Vorhabenträgerin möchte – wie die LH Stuttgart auch – diese Abstimmung außerhalb des Planänderungsverfahrens vornehmen.

In der Sache stehe der Einwand der LH Stuttgart der Planänderung nicht entgegen.

Die LH Stuttgart habe nicht als Grundstückseigentümerin Einwendungen erhoben, sondern als Trägerin der städtebaulichen Belange. Diese würden durch die Planänderung aber nicht in relevanter Weise beeinträchtigt.

In dem Abstimmungsgespräch habe die LH Stuttgart der Vorhabenträgerin mitgeteilt, dass das Gebäude 2.5 auch dann errichtet werden könne, wenn der geplante Deckel realisiert sei. Lediglich die Gründung dieses Gebäudes würde in diesem Fall aufwändiger, da eine Überspannung der Tunnelbauwerke erforderlich wird. Solche Mehraufwendungen stellen keinen Eingriff in die städtebaulichen Belange dar.

Außerdem wäre die von der LH Stuttgart gewünschte Gründung des Gebäudes 2.5 schon auf der Grundlage des bestandskräftigen Planfeststellungsbeschlusses nicht möglich gewesen. In Anlage 7.6.4.3 sei im Bereich der Einbindung der eingleisigen in die zweigleisi-

ge Tunnelstrecke eine durchgehende Sohle vorgesehen. Es sei dabei nicht von Belang, ob eines der beiden Tunnelbauwerke zu einem späteren Zeitpunkt erstellt werde, da eine Sohlverbindung zur Vermeidung von Setzungsdifferenzen auf Grund der unterschiedlichen Bettungssituation auf jeden Fall notwendig sei. Deswegen führe die Planänderung nicht zu einer zusätzlichen Beeinträchtigung für die Baumaßnahmen der LH Stuttgart.

Dieser Argumentation schließt sich die Planfeststellungsbehörde an.

Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau beim Regierungspräsidium Freiburg

In seiner Stellungnahme vom 13.04.2010 hat das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau aus bodenkundlicher, rohstoffgeologischer, bergbaulicher sowie hydrogeologischer Sicht keine Bedenken gegen die geplante Änderung geäußert.

Hinsichtlich der Gesamt-Baumaßnahme wurden von Seiten der Landesbergdirektion Hinweise bezüglich des Vollzugs des Arbeitsschutzes, Gefahrstoffrecht und Immissionsschutzes gegeben. So sieht die Landesbergdirektion für Betriebsgelände, einschließlich der darauf befindlichen Anlagen, und Tätigkeiten, die der Herstellung, wesentlichen Erweiterung und wesentlichen Veränderung von unterirdischen Hohlräumen dienen (z.B. Auffahrung von Tunneln, Flucht- oder Entwässerungstollen unter Tage in nicht offener Bauweise, einschließlich Deckelbauweise) und der unmittelbar verbundenen Vorarbeiten (einschl. Voreinschnitte, oder Startschächte) das Regierungspräsidium Freiburg u.a als zuständige Behörde für die Durchführung des Arbeitsschutzgesetzes, des Arbeitszeitgesetzes und des Bundesimmissionsschutzgesetzes einschließlich der nach diesem Gesetzen erlassenen Rechtsverordnungen. Zuständige Fachabteilung sei die Abteilung 9 – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB), Referat 97 – Landesbergdirektion.

Hiezu ist festzustellen, dass der Landesbergdirektion zwar der Vollzug des Arbeitsschutzgesetzes und des Arbeitszeitgesetzes obliegen, der Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes obliegt dagegen dem Eisenbahn-Bundesamt.

Darüber hinaus hat das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau gefordert, dass der Landesbergdirektion der Beginn der Baumaßnahmen unabhängig von der Baustellenvorankündigung nach BaustellV mindestens zwei Monate vorher anzuzeigen sei. Im Rahmen dieser Anzeige seien mindestens die im Merkblatt „Hohlraumbau“ aufgeführten

Angaben zu machen. Diese Forderung wurde als Nebenbestimmung unter A.4.1 in die Entscheidung aufgenommen.

Die über das Merkblatt hinaus vorgetragenen Hinweise betreffen Sachverhalte, die in Gesetzen und Verordnungen geregelt sind. Diese muss die Vorhabenträgerin bei der Durchführung ihrer Maßnahme ohnehin beachten. Eine diesbezügliche Festsetzung der Planfeststellungsbehörde ist somit nicht mehr erforderlich.

B.2.2. Beanspruchung von Grundeigentum und Eingriff in Rechte Dritter

Die Landeshauptstadt Stuttgart ist Eigentümerin der Grundstücke auf denen die beantragten Baumaßnahmen durchgeführt werden. In der Stellungnahme vom 21.04.2010 erhebt die LH Stuttgart als Erwerberin der betroffenen Grundstücke keine Einwendungen. Zudem wird auf die Vereinbarung zwischen der Vorhabenträgerin und der LH Stuttgart zur Berechtigung der Grundstücksinanspruchnahmen betreffend die hier entschiedene Planänderung durch die Vorhabenträgerin verwiesen, wie sie in Anlage 9, Anhang 9.1, dokumentiert sind.

B.3. Kosten

Die Entscheidung ergeht gebührenfrei, weil die Planänderung in dem Verzeichnis der gebührenpflichtigen Amtshandlungen (§ 2 Abs. BEGebV in Verbindung mit Anlage 1) nicht aufgeführt ist.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Planänderung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim erhoben werden. Die Klage ist bei dem Gericht schriftlich zu erheben. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS), dieses vertreten durch den Präsidenten des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, Olgastraße 13, 70182 Stuttgart) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die

erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

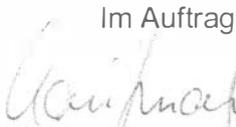
Vor dem Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfeverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt zugelassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Prozessbevollmächtigte können auch Diplom-Juristen sein, die nach dem 03.10.1990 zum Richter, Staatsanwalt oder Notar ernannt, im höheren Verwaltungsdienst beschäftigt oder als Rechtsanwalt zugelassen wurden.

Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten.

Im Auftrag



Monika Kaufmann

